

## **Merkblatt**

### **Steuerbares Einkommen und Vermögen für die Berechnung der Patientenbeteiligung für ambulante Pflege sowie für die Berechnung des Hauswirtschafts-Tarifes**

#### **Ausgangslage**

Basierend auf der neuen Bundesgesetzgebung zur Pflegefinanzierung gilt ab 1. April 2012 im Kanton Bern eine einkommens- und vermögensabhängige Patientenbeteiligung für ambulante Pflegeleistungen. Die Organisationen, Firmen und Personen, die über eine kantonale Bewilligung zur Erbringung von Leistungen der Hilfe und Pflege zu Hause verfügen und für die erbrachten ambulanten Pflegeleistungen Beiträge des Kantons erhalten, sind verpflichtet, all diejenigen Patienten und Patientinnen, welche gemäss Artikel 25d SHV eine einkommens- und vermögensabhängige Kostenbeteiligung leisten müssen, diese in Rechnung zu stellen.

Zur Feststellung des für die Rechnungsstellung massgebenden Einkommens stellt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) ein Formular zur Verfügung ([www.gef.be.ch](http://www.gef.be.ch) > Alters- und Behindertenamt > Formulare... > "Berechnung Patientenbeteiligung und Tarif Hauswirtschaft").

Die Leistungserbringenden sind frei, diese Daten in anderer Form festzuhalten, sie sind gegenüber dem Kanton lediglich verpflichtet, jederzeit belegen zu können, dass die zur Berechnung der Tarife verwendeten Daten korrekt sind.

Die Tarifberechnung für hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen, welche vom Kanton mitfinanziert werden, erfolgt seit längerem aufgrund des steuerbaren Einkommens und Vermögens der Klientin bzw. des Klienten. Der Einfachheit halber kann für diese Berechnung das gleiche Formular (Teil B) verwendet werden.



#### **Deklaration des steuerbaren Einkommens und Vermögens**

Grundsätzlich sollen die Klient/innen ihr steuerbares Einkommen und Vermögen (Teil A des Formulars) selber deklarieren und mittels Kopie der definitiven Veranlagung belegen. Sie können aber auch die Leistungserbringerin ermächtigen, diese beiden Werte zu eruieren. In diesem Fall kann der Leistungserbringer bei der Steuerbehörde der Gemeinde eine Einzelanfrage tätigen oder bei der gleichen Stelle die Liste aller Steuerpflichtigen<sup>1</sup> mit den entsprechenden Angaben beziehen. Einzelheiten zur Abwicklung dieser Anfragen richten sich nach den Vorgaben der jeweiligen kommunalen Steuerbehörde.

#### **Prüfungs- und Rechnungsstellungspflicht**

Die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer ist gemäss Leistungsvertrag mit der GEF verpflichtet, allen Patienten und Patientinnen, die das 65. Altersjahr vollendet haben, die Patientenbeteiligung in der dem massgebenden Einkommen entsprechenden Höhe in Rechnung zu stellen. Dem Kanton dürfen lediglich die Pflegekosten, die über diesen Anteil hinausgehen und nicht von den Kranken- oder Unfallversicherern gedeckt sind, in Rechnung gestellt werden. Mit der Unterschrift unter das Formular bestätigt die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer die Richtigkeit der Angaben sowie die korrekte Verrechnung an den Patienten oder die Patientin.<sup>2</sup>

Dieses Formular beziehungsweise die entsprechenden Unterlagen müssen der GEF nicht eingereicht, sondern im Patientendossier aufbewahrt werden. Zu Prüfzwecken kann die GEF jederzeit Einsicht bzw. die Einreichung dieser Unterlagen verlangen.

<sup>1</sup> Diese Liste wird durch die kantonale Steuerverwaltung jeweils im März allen Gemeindesteuerbehörden zugestellt.

<sup>2</sup> Um die Angaben der Selbstdeklaration zu überprüfen, können ebenfalls die oben erwähnten Listen oder Einzelanfragen dienen. Am einfachsten ist es aber, wenn der Klient der Leistungserbringerin eine Kopie der Steuerveranlagung aushändigt.

## **Termine/Fristen**

Ein einmal ausgefülltes Formular und dessen Angaben behalten ihre Gültigkeit maximal für ein Jahr, jedoch höchstens bis Ende März. Das heisst, dass für Patient/innen, die über längere Zeit gepflegt werden, jeweils per 1. April jeden Jahres ein neues Formular mit den aktualisierten Angaben auszufüllen ist.

Klient/innen haben das Recht, zu jedem anderen Zeitpunkt ein neues Formular auszufüllen, wenn ihr steuerbares Einkommen und/oder Vermögen abgenommen hat. Die Leistungserbringenden sind hingegen vom Kanton nicht verpflichtet, zwischen dem 1. April und dem 31. März das Formular neu zu erstellen oder zu überprüfen, wenn das steuerbare Einkommen und/oder Vermögen einer Patientin oder eines Patienten in dieser Zeit steigt.

## **Berechnungen**

Für die Patientenbeteiligung an den Pflegekosten sind das steuerbare Einkommen (Zahl ❶) und das steuerbare Vermögen (Zahl ❷) aus Teil A in das Excel-Berechnungsblatt „Patientenbeteiligung ambulante Pflege im Kanton Bern“ zu übertragen.

Bei verheirateten bzw. verpartnerten Personen wird von beiden Beträgen jeweils nur 50% angerechnet, das heisst es ist von beiden Zahlen (❶ und ❷) jeweils der halbe Betrag zu übertragen.

## **Fehlende Angaben**

Sollte eine Patientin oder ein Patient ihr bzw. sein steuerbares Einkommen und Vermögen nicht bekannt geben wollen und auch nicht einwilligen, dass dieses von der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer eruiert wird, so wird im Excel-Berechnungsblatt das Einkommen mit CHF 100'000.- eingegeben, d.h. die höchst mögliche Patientenbeteiligung für die Pflegekosten verrechnet.

Sollte eine Patientin oder ein Patient nicht mehr selber in der Lage sein, das Formular auszufüllen bzw. die Leistungserbringerin oder den Leistungserbringer dazu zu ermächtigen, aber noch keine/n gesetzliche/n Vertreter/in oder Beistand bzw. Vormund haben, welche/r dies tun könnte, empfiehlt es sich, mit der Rechnungsstellung zuzuwarten, bis die Angaben vorliegen. Sollte dies zu lange dauern, kann der Leistungserbringer bzw. die Leistungserbringerin die Angaben selber ermitteln (wie oben beschrieben) und die nötige Unterschrift nachträglich einholen.

## **Zwei Leistungserbringende**

Bezieht ein Patient oder eine Patientin Pflege von zwei verschiedenen Leistungserbringenden, ist die allfällige Patientenbeteiligung nur durch eine der beiden in Rechnung zu stellen, entsprechend ist auch nur diese/r Leistungserbringer/in gegenüber der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zum Nachweis der Ermittlung bzw. Überprüfung des steuerbaren Einkommens und Vermögens verpflichtet.

## **Gültigkeit**

Dieses Merkblatt gilt ab 1. April 2012.

## **Rechtliche Grundlagen**

- Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) [Stand 2. November 2011]
- Allgemeine Vertragsbestimmungen zum Leistungsvertrag 2012 betreffend Leistungen der Hilfe und Pflege zu Hause
- Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG ; BSG 661.11)
- Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)
- Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG ; BSG 152.04)